

## **Bericht des Gemeinderats zum Anzug David Pavlu und Kons. betreffend subsidiäre Mietzinsbeiträge gemäss Dreidrittellösung**

(überwiesen am 16. Juni 2021)

---

### **1. Anzug**

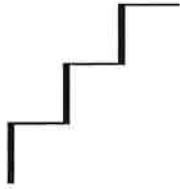
An seiner Sitzung vom 16. Juni 2021 hat der Einwohnerrat die nachfolgende Motion David Pavlu und Kons. betreffend subsidiäre Mietzinsbeiträge gemäss Dreidrittellösung in einen Anzug umgewandelt und dem Gemeinderat überwiesen:

Wortlaut:

"Am 3. Februar 2021 hat der Grosse Rat das sog. «Dreidrittel-Rettungspaket II» verabschiedet. Der Kanton Basel-Stadt entschädigt der Vermieterschaft ein Drittel des monatlichen Nettomietzins aus einem Mietvertrag über einen Geschäftsraum, wenn diese ihrer Mieterschaft mindestens zwei Drittel des Nettomietzins erlässt. Diese Lösung ist allerdings an diverse Bedingungen geknüpft. So unterstehen dem Rettungspaket nur Geschäftsmietverhältnisse, die direkt von behördlichen COVID-19-Pandemiemassnahmen betroffen sind, also Geschäfte wie Restaurants, die schliessen mussten. Ebenso werden keine Entschädigungen ausgerichtet, wenn die Parteien des Mietverhältnisses dieselben wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Konzernverhältnisse) oder sich nahestehende Personen (bspw. Familienangehörige) sind.

Diese Beschränkungen sind insofern stossend, als noch bei den Unterstützungsmassnahmen, die im Frühjahr 2020 geschnürt wurden, für diese Mietverhältnisse Lösungen gefunden wurden, indem zum einen im Dreidrittel-Rettungspaket I auch die von den behördlichen COVID-19-Pandemiemassnahmen indirekt betroffene Geschäfte eingeschlossen wurden und zum anderen für die übrigen Mietverhältnisse eine Härtefalllösung geschaffen wurde. Folge der Beschränkungen des Dreidrittel-Rettungspaket II dürfte nun sein, dass die Mieterschaft die Mieten in vollem Umfang überweisen muss. Zumindest für Geschäfte in Riehen könnte die Gemeinde Riehen subsidiäre Lösungen vorsehen. So ist denkbar, dass die Gemeinde Riehen den Drittel der Miete bei den indirekt Betroffenen, den gleichen wirtschaftlich Berechtigten und bei den sich nahestehenden Personen entschädigt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen gemäss Dreidrittel-Rettungspaket II des Kantons erfüllt sind.

Die Unterzeichneten bitten somit den Gemeinderat, dem Einwohnerrat eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, wonach die Gemeinde Riehen auf Basis des und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäss Dreidrittel-Rettungspaket II des Kantons ein Drittel der Mietzinse übernimmt. Von dieser Regelung sollen Geschäftsräume auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen begünstigt sein, welche von den behördlichen COVID-19-Pandemiemassnahmen indirekt betroffen sind und es sich hinsichtlich der Mietverhältnisse bei den Mietparteien um sich nahestehende Personen handelt oder diese den gleichen wirtschaftlich Berechtigten vertreten. In Anbetracht der Dringlichkeit des Anliegens bitten die Motionärinnen und Motionäre um eine zeitnahe Behandlung und Umsetzung der Motion."



Seite 2

sig. David Pavlu  
Patrick Huber  
Martin Leschhorn Strebel  
Matthias Moser  
Christine Mumenthaler

Elisabeth Näf  
Dieter Nill  
Noé Pollheimer  
Paul Spring

## 2. Bericht des Gemeinderats

In Einwohnerratssitzung vom 16. Juni 2021 hat der Einwohnerrat das Traktandum «Stellungnahme des Gemeinderats zur Motion David Pavlu und Kons, betreffend subsidiäre Mietzinsbeiträge gemäss Dreidrittellösung (Nr. 18-22.735.02)» behandelt.

Aufgrund der Tatsache, dass der Gemeinderat die Anliegen der Motion unterstützte und bereits eine Anpassung des kommunalen Härtefallreglements im Sinne der Motionäre an die Hand genommen hat, hat der Einwohnerrat beschlossen, die Motion David Pavlu und Kons, betreffend subsidiäre Mietzinsbeiträge gemäss Dreidrittellösung in einen Anzug umzuwandeln.

Wie im Rahmen der Stellungnahme des Gemeinderats vorinformiert, wurde das COVID-19-Härtefallreglement vom 13. April 2021 im Sinne der Motion angepasst, um die Unterstützung zusätzlich denen zukommen zu lassen,

- a) deren Parteien dieselben wirtschaftlich Berechtigten (bspw. Konzernverhältnisse) oder sich nahestehende Personen (bspw. Familienangehörige) sind und
- b) welche von den behördlichen COVID-19-Pandemiemassnahmen nur indirekt betroffen sind.

Gerne informiert der Gemeinderat den Einwohnerrat nun darüber, dass die Publikation der Gesetzesänderung am 23. Juni 2021 erfolgte und dass dank dieser Gesetzesanpassungen zwei lokale Unternehmen unterstützt werden konnten, welche aufgrund der Pandemiesituation in Schwierigkeiten geraten sind.

## 3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Anzug **abzuschreiben**.

Riehen, 6. September 2022

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:

Christine Kaufmann

Der Generalsekretär:

Patrick Breitenstein